



Bindhardt Fiedler Zerbe - Konrad-Adenauer-Strasse 16 - D-35440 Linden

BINDHARDT FIEDLER ZERBE

Dr. Heiner Bindhardt
Rechtsanwalt

Stefan Fiedler
Rechtsanwalt

Christian Koch
Rechtsanwalt

Mirko Lenz
Rechtsanwalt

Achim Zerbe
Rechtsanwalt

Konrad-Adenauer-Strasse 16
D-35440 Linden

Telefon: + 49 (0) 6403 96 918 11
Telefax: + 49 (0) 6403 96 918 12

E-Mail: service@bfr-kanzlei.de
URL: www.bfr-kanzlei.de

Herr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

[REDACTED]

Linden, 15.07.2011

[REDACTED]

Abmahnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der vorgenannten Angelegenheit zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass uns die Herren **Hanno Graf, Omar David Römer Duque, Lars Barragan De Luyz, Matthäus Jaschik, Matthias Hafemann, John Magiriba Lwanga, Simon Müller-Lerch** und **Jan Krouzilek**, Max-Beer-Str. 13, 10119 Berlin, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.

Gegenstand unserer Beauftragung ist eine unter Zuhilfenahme Ihres Internetanschlusses begangene Verletzung von Urheberrechten an nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützten Musikwerken.

1.) Es konnte festgestellt und zu Beweis Zwecken dokumentiert werden, dass von Ihrem Internetanschluss aus im Rahmen eines sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerkes (auch „Internet-Tauschbörse“ genannt) im Internet für andere Nutzer das Folgende zum Download angeboten wurde:

IP-Adresse: [REDACTED]

Datum: 28.04.2011

Zeit: 06:55:24

Upload: www.torrent.to...German_TOP100_Single_Charts_07_03_2011-MCG

Original-Titel: Culcha Candela: Berlin City Girl auf: German Top 100 Single Charts

2.) Unsere Mandantschaft ist gemeinschaftlich Urheber des Textes sowie Urheber der Musik hinsichtlich des unter dem Künstlernamen „Culcha Candela“ veröffentlichten oben genannten Original-Titels.



Ihr Verhalten stellt eine Verletzung dieser Rechte unserer Mandantschaft dar. Das Anbieten von nach dem UrhG geschützten Musikwerken für andere zum Download im Internet (sog. Upload) ist eine öffentliche Zugänglichmachung und steht nach § 19 a UrhG ausschließlich den Inhabern der jeweiligen Rechte zu. Dies betrifft auch ursprünglich legal zum privaten Gebrauch hergestellte Kopien solcher Musikwerke. Auch diese dürfen nach § 53 Absatz 6 Satz 1 UrhG ohne die Einwilligung der Rechteinhaber weder verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Unsere Mandantschaft hat daher gegen Sie nach § 97 UrhG einen Anspruch auf Unterlassung Ihres rechtswidrigen Handelns, zumal unsere Mandantschaft an der Auswertung des rechtswidrig angebotenen Musikwerks wirtschaftlich beteiligt ist.

3.) Aufgrund der vorgenannten Rechtsverletzung wurde auf Antrag unserer Mandantschaft durch die in der Anlage in Kopie beigefügte Entscheidung des zuständigen Landgerichts dem Internet-Provider, der aus der Ihrem Internetanschluss zugeordneten IP-Adresse zu entnehmen ist, gestattet, unserer Mandantschaft Auskunft über Namen und Anschrift des Anschlussinhabers zu erteilen, § 101 Abs. 9 UrhG. Nach der daraufhin erfolgten Auskunft des Internet-Providers ist der ermittelte Internetanschluss auf Ihren Namen angemeldet.

4.) Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Berichterstattung in den Medien jedem Inhaber eines Internetanschlusses bekannt ist, dass über sog. „Tauschbörsen“ im Internet ohne Zustimmung der Rechteinhaber Tonaufnahmen / Musikwerke zum Download angeboten und damit Leistungsschutz- und Urheberrechte verletzt werden. Auch ist selbstverständlich, dass bspw. ein aktuell entgeltlich angebotenes Musikalbum nicht legal zur gleichen Zeit kostenfrei für eine unbegrenzte Anzahl Nutzer weltweit im Internet zum Download angeboten werden darf.

Als Anschlussinhaber haben Sie deshalb Vorsorge zu tragen, dass ihr Internetanschluss weder von ihnen selbst, noch von Dritten zu entsprechenden Rechtsverletzungen genutzt wird. Unterbleiben die erforderlichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, ist auch derjenige, dessen Internetanschluss von einem Dritten genutzt wird, jedenfalls im Rahmen der Störerhaftung neben diesem Dritten selbst zur Unterlassung verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens; sowie zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.12.2007, Az.: I-20 W 157/07; OLG Köln, Beschluss vom 08.05.2007, Az.: 6 U 244/06; hinsichtlich der Haftung von Eltern für ihre Kinder: OLG Hamburg, Beschluss vom 11.10.2006, Az.: 5 W 152/06; OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, Az.: 6 U 101/09; zum Mindestumfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in der Rechtsprechung vgl. LG Mannheim vom 29.09.2006, Az.: 7 O 62/06 und 7 O 76/06 und LG München I vom 04.10.2007, Az.: 7 O 282/07).

Der Bundesgerichtshof hat zudem mit Urteil vom 12.05.2010 (Az.: I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens) entschieden, dass den Inhaber eines Internetanschlusses, von dem aus ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Zustimmung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden ist, eine sekundäre Darlegungslast trifft, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen. Dementsprechend sind Sie als



Anschlussinhaber zum Ausschluss einer täterschaftlichen Haftung verpflichtet, zunächst konkret darzulegen, wie die Rechtsverletzung durch welchen Dritten begangen worden ist.

5.) Wir fordern Sie deshalb auf, Ihr rechtswidriges Verhalten zu unterlassen und Auskunft zu erteilen, über die Herkunft der angebotenen Musikwerke, d.h. über Namen und Anschrift des Lieferanten und etwaiger anderer Vorbesitzer, sowie über den Zeitraum der öffentlichen Zugänglichmachung und die Anzahl der durch Dritte erfolgten Downloads. Diese Auskunft ist erforderlich, damit etwaige Schadensersatzansprüche berechnet und weitere Rechtsverletzungen wirksam verhindert werden können.

6.) Aufgrund Ihres rechtswidrigen Verhaltens steht unserer Mandatschaft bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zudem ein Schadensersatzanspruch zu. Die Rechtsprechung hat dabei festgestellt, dass der Schaden nicht nur in dem Wert des Vervielfältigungsstücks der nach dem UrhG geschützten Musikwerke liegt, das rechtmäßig hätte gekauft werden müssen, sondern auch im Wert der gegenüber dem Rechteinhaber ersparten Lizenzgebühr. Diesbezüglich sind gegenüber dem Rechteinhaber zumindest die für die konkret aufgrund des Angebots erfolgten rechtswidrigen kostenlosen Downloads Dritter zu zahlenden Lizenzgebühren erspart worden, wobei weitere Schadenspositionen und eine exakte Schadenshöhe erst nach vollständiger Auskunftserteilung benannt und beziffert werden können.

Gemäß § 102a UrhG in Verbindung mit §§ 812 ff. BGB sind Sie im Übrigen zur Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr auch dann verpflichtet, wenn Sie in einem Gerichtsverfahren einwenden könnten, die Verletzung der Rechte unserer Mandatschaft nicht schuldhaft, d.h. weder vorsätzlich noch fahrlässig, begangen zu haben, gleichwohl durch die Rechtsverletzung aber etwas erlangt haben. Auch in diesem Fall hätte unsere Mandatschaft einen Anspruch auf eine Zahlung in Höhe der angemessenen Lizenzgebühren.

7.) Unter anderem durch unsere Inanspruchnahme, die Kosten der Beweissicherung, das vorgelagerte gerichtliche Anordnungsverfahren sowie die Auskunft des Internet-Providers sind unserer Mandatschaft zudem Aufwendungen entstanden, zu deren Ersatz Sie gemäß § 97a Abs. 1 UrhG verpflichtet sind.

In dem Falle, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung über die vorliegende Angelegenheit erforderlich wird, würden sich die erstattungspflichtigen Kosten unserer Inanspruchnahme nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und den dort niedergelegten gesetzlichen Gebührentatbeständen bemessen, wobei in entsprechenden Fällen bereits bei einem einzigen Musikwerk / Tonaufnahme von einem Streitwert von mindestens € 6.000,00 ausgegangen werden kann (vgl. etwa LG Hamburg vom 09.08.2007, Az.: 308 O 273/07; LG Köln vom 18.07.2007, Az.: 28 O 480/06 und LG Leipzig vom 08.02.2008, Az.: 05 O 383/08).



8.) Unsere Mandantschaft hat uns zur zügigen Beendigung der Angelegenheit beauftragt, Ihnen das folgende Angebot zur einvernehmlichen Regelung ihrer Ansprüche aus der dieser Abmahnung zugrunde liegenden Rechtsverletzung zu unterbreiten:



a.) Bis spätestens zum

25.07.2011

wird die beigelegte **strafbewehrte Unterlassungserklärung** unterzeichnet an unsere Kanzlei **zurückgesendet**. Dies ist zur Fristwahrung auch vorab per Telefax (06403-9691812) oder per E-Mail (service@bfr-kanzlei.de) möglich. Diese Frist kann wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht verlängert werden.

b.) Ein Vergleichsbetrag in Höhe von

€ 400,00

wird innerhalb der vorgenannten Frist unter **Angabe des Aktenzeichens** 
 auf folgendes Konto unserer Kanzlei **eingezahlt**:

Bindhardt, Fiedler, Zerbe
Commerzbank Gießen, Kto.-Nr.: 200033905, BLZ: 513 400 13

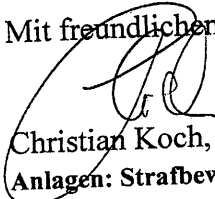
Unsere Mandantschaft ist durch diese Abmahnung bestrebt, darzustellen, dass Ihr Verhalten rechtswidrig ist und dass dieses unterlassen werden muss.

Sollte die vorgenannte Frist ohne die Annahme des Vergleichsangebots oder die anderweitige Erfüllung der Ansprüche unserer Mandantschaft, insbesondere ohne die Erfüllung Ihrer sich aus der sekundären Darlegungslast ergebenden Verpflichtungen sowie ohne Abgabe einer die Wiederholungsgefahr ausräumenden strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, ablaufen, werden wir unserer Mandantschaft anraten müssen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Soweit die beigelegte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung fristgerecht an uns übermittelt wird und eine fristgerechte Zahlung des Vergleichsbetrages von € 400,00 erfolgt, ist die Angelegenheit aus zivilrechtlicher Sicht bezüglich der dieser Abmahnung zugrunde liegenden Rechtsverletzung im Hinblick auf die verletzten Urheberrechte unserer Mandantschaft erledigt.

Gegebenenfalls bestehende Fragen, können Sie gerne **telefonisch unter der Rufnummer 06403 - 9691811** an uns stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Koch, Rechtsanwalt

Anlagen: **Strafbewehrte Unterlassungserklärung / Beschluss**



Per Post oder vorab per Telefax zurück an:
Bindhardt, Fiedler, Zerbe
Rechtsanwälte
Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden
Telefax-Nr.: 0 64 03 - 96 918 12

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

[REDACTED]

verpflichtet sich hiermit rechtsverbindlich gegenüber

Hanno Graf, Omar David Römer Duque, Lars Barragan De Luyz, Matthäus Jaschik, Matthias Hafemann, John Magiriba Lwanga, Simon Müller-Lerch und Jan Krouzilek, Max-Beer-Str. 13, 10119 Berlin

- 1.) es bei Meidung einer Vertragsstrafe, deren Höhe nach billigem Ermessen des Unterlassungsgläubigers bestimmt wird und im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zukünftig zu unterlassen:

Das Musikwerk **Culcha Candela: Berlin City Girl auf: German Top 100 Single Charts** im Internet in Peer-to-Peer-Netzwerken (sog. „Internet Tauschbörsen“ oder „P2P-Filesharing-Systemen“) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, an vorgenannter Handlung teilzunehmen oder Dritten zu vorgenannter Handlung die Gelegenheit zu bieten; jeweils ohne die hierzu erforderlichen Rechte innezuhalten.

- 2.) bis spätestens zum **25.07.2011** einen Vergleichsbetrag von netto € 400,00 auf das Konto **Commerzbank Gießen, Kto.-Nr.: 200033905, BLZ: 513 400 13** unter Angabe des Aktenzeichens ([REDACTED]) zu zahlen.

Berlin, den _____

[REDACTED]